



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

23. Jahrgang

Potsdam, den 17. April 2012

Nummer 23

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden

Vom 19. März 2012

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Justiz-Schriftgutaufbewahrungsgesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 273) verordnet der Minister der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden vom 20. Juni 2009 (GVBl. II S. 338), die durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufbewahrung der Personalakten der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, der Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten und der Versorgungsakten bestimmt sich nach § 100 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. März 2010 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „der Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „das 65. Lebensjahr“ durch die Wörter „die gesetzliche Altersgrenze“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „oder Rechtsdienstleistungserlaubnis“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Abwicklung“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Folgender Satz wird angefügt:

„Wegen der Aufbewahrungsfristen für Akten und elektronische Akten über registrierte Personen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz wird auf § 7 der Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069) verwiesen.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „oder des Vormundschaftsgerichts“ durch die Wörter „(bis zum 31. August 2009: gegebenenfalls Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts)“ ersetzt.

3. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Potsdam, den 19. März 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg